

Hauptsatzung

der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in der Sitzung am 30.09.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Stadt „Saalburg-Ebersdorf“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Die Stadt Saalburg-Ebersdorf führt die bisherigen Wappen der Stadt Saalburg und der Gemeinde Ebersdorf/Thüringen.
- (2) Die Beschreibung des Wappens Saalburg:
oben eckig - unten abgerundet, Halbgespalten und geteilt; in den überhöhten oberen Feldern links in Rot ein goldener Löwe, rechts in Blau auf grünem Berg ein spitzbedachter silberner Rundturm, unten in Blau auf silbernen Wellen ein schwarzer Kahn.



- (3) Die Beschreibung des Wappens Ebersdorf/Thüringen:
oben eckig - unten abgerundet, zwei goldene aufgerichtete Löwen mit goldener Krone und ausgeschlagener roter Zunge auf schwarzem Grund; auf den beiden anderen diagonal gegenüberliegenden Feldern zwei schreitende Kraniche, ebenfalls goldfarben, aber auf silbernem Grund.



- (4) Die Ortsteile Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn und Zoppoten führen ihre Wappen; die Wappenbeschreibungen lauten:

für Ebersdorf:

zwei goldene aufgerichtete Löwen mit goldener Krone und ausgeschlagener roter Zunge auf schwarzem Grund; auf den beiden anderen diagonal gegenüberliegenden Feldern zwei schreitende Kraniche, ebenfalls goldfarben, aber auf silbernem Grund.

EBERSDORF



für Friesau:
goldfarbener Kelch auf weißem Grund.

FRIESAU



für Röppisch:
romanische Wehrkirche auf weißem Grund.

RÖPPISCH



für Schönbrunn:
auf ockerfarbenem Grund das mit blauem Schiefer gedeckte Brunnenhäuschen mit Wetterfahne; Mauer des Häuschens ist braun.

SCHÖNBRUNN



für Zoppoten:
ein rotes Feld, das schrägrechts einen silbernen Balken durchschneidet; auf dem Schild ruht ein offener Turnierhelm, der gekrönt und mit einem Kleinod verziert ist; auf dem Helm steht ein roter Adlerflug, durch den schrägrechts und schräglinks ein silberner Balken geht; die Helmdecken sind rot und silbern.

ZOPPOTEN



- (5) Die Stadt Saalburg-Ebersdorf führt keine Flagge. Die Ortsteile Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn und Zoppoten führen eine Flagge. Die Flaggen der Ortsteile sind nachfolgend beschrieben:

Ebersdorf:	weiß/rot mit o.a. Wappen
Friesau :	weiß/rot mit o.a. Wappen
Röppisch:	weiß/rot mit o.a. Wappen
Schönbrunn	blau/gelb mit o.a. Wappen
Zoppoten:	weiß/rot mit o. a. Wappen

- (6) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Saalburg-Ebersdorf“ und führt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Die Stadt Saalburg-Ebersdorf besteht aus folgenden Ortsteilen:
- Ebersdorf
 - Friesau
 - Kloster
 - Kulm
 - Pöritzsch
 - Raila
 - Röppisch
 - Saalburg
 - Schönbrunn
 - Wernsdorf
 - Zoppoten
- (2) Die Ortsteilnamen Friesau, Kloster, Kulm, Pöritzsch, Raila, Röppisch, Schönbrunn, Wernsdorf und Zoppoten werden als Straßennamen geführt.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ist in der Anlage 1 dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 4 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der

Stadtverwaltung beauftragen.

- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung *je Ortsteil* ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8

Beigeordneter

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden

(beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates
Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 12,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis

19.00 Uhr gewährt.

(3) Die Stadtratsmitglieder können für eine notwendige auswärtige Tätigkeit auf Antrag Reisekostenvergütung für die vom Bürgermeister / Beigeordneten genehmigten Dienstreisen nach den Sätzen des für das Land Thüringen geltenden Reisekostengesetzes erhalten.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekostenvergütung entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 10,00 €. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 21,00 €.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion von 20,00 €

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der Beigeordnete 340,00 €

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf" öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Einwohnerversammlungen werden durch Anschlag an bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt:

Ebersdorf:	-	Stadtverwaltung
	-	an der Hauptstraße (Kirche)
Friesau:	-	am Gemeindehaus Nr. 6
Kloster	-	am Dorfplatz
Kulm:	-	Gemeindehaus
Pöritzsch:	-	Gemeindehaus
Raila:	-	am Dorfplatz
Röppisch:	-	an Bushaltestelle
Saalburg:	-	Markt
	-	Siedlung
Schönbrunn:	-	am Dorfplatz
Wernsdorf:	-	am Dorfplatz
Zoppoten:	-	am Dorfplatz

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht

etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

Die Haushaltswirtschaft im Bereich des BGA (Betrieb gewerblicher Art) wird nach den Grundsätzen der Doppik geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 06.02.2015

Volker Ortwig
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 02/2015 am 14.02.2015 bekannt gemacht.

Anlage zu § 3, Abs 3
Gebietsabgrenzung der Ortsteile der Stadt Saalburg-Ebersdorf

